

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 16, 17, 19, 20 und 21.08.1833 publ. 24.08.1833

angeordneten Commission zur Untersuchung der von den deichpflichtigen Eingefessenen des Stad- und Butjadinderlandes und der vier Marschvogteyen nachgesuchten Erhöhung der Beiträge von den deichfreyen Ländereyen zu den Deichlasten, mit Tode abgegangen sind; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchsten Rescripts vom 19. Januar d. J. die Erneuerung dieser Commission anzuordnen, und zu Mitgliedern derselben den Conferenzzrath Kunde, den Regierungsrath Hakewessell und den Regierungsrath Bulling, denen der Regierungs-Secretair Deltermann zur Wahrnehmung der Secretariats-Geschäfte beygegeben ist, zu ernennen, gnädigst geruhet. Die Behörden und Alle, die es angeht, werden in unmittelbarem Auftrag Sr. Königlichen Hoheit angewiesen, den Requisitionen, Aufträgen und Verfügungen der Commission, welche in derselben übertragenen Geschäfte an sie ergehen möchten, gebührend Folge zu leisten.

17. Cammer-Bekanntmachungen vom 16, 17, 19, 20 und 21. August, publ. den 24. August 1833.

Da die bisherige Erfahrung ergeben hat, daß der Ertrag der durch die Verordnung vom 29. December 1814. eingeführten Consumtions-

Anordnungen wegen Einföhrung von Controlle - Maafregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise.

steuer oder Accise von starken Getränken und einigen andern nicht zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Waaren=Artikeln, und eben so der Ertrag des Gränzzolls, nicht in gehörigem Verhältnisse zur Consumption oder Einfuhr der accis- und zollbaren Waaren steht, vornehmlich aber die nicht zu verantwortende Nichtbeachtung der Accise=Gesetze von Seiten eines sehr großen Theils der Unterthanen, eine stets fortschreitende Verminderung der Einnahme zur Folge gehabt hat;

da gleichwohl bey den beträchtlichen Ausfällen, welche die Cammercasse im Laufe mehrerer Jahre in ihren sonstigen Einkünften durch Ereignisse erlitten hat, welche die Nothwendigkeit von Unterstützung, Erlassung von Abgaben oder Befristung der Pflichtigen herbeigeführt haben, es jetzt dringend nothwendig geworden ist, einem fortwährenden Verluste in den Zoll- und Accise=Einnahmen durch Anwendung strengerer Controlle=Maßregeln um so mehr zu begegnen, als insbesondere durch die bisherige mangelhafte Entrichtung der Accise eine Ungleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten zum Nachtheil der Grundsteuerpflichtigen entstanden ist, für deren Erleichterung auch von dem gesicherten gesetzmäßigen Ertrag jener Abgabe Mittel erwartet werden dürfen;

überdies auch eine in der Stadt Oldenburg verfügte genauere Controlle, für die Dauer, durch ungleiche Behandlung eines Theils der Gewerbtreibenden und Consumenten eine unbillige Belästigung nach sich ziehen würde;

und endlich der Zoll- und Accise-Tarif, in Vergleich mit demjenigen in andern Staaten, stets den diesseitigen Unterthanen die Vortheile einer weit mäßigeren indirecten Besteuerung bewahrt;

so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, Sich bewogen gefunden, zur Sicherung der Ausführung und Befolgung der bestehenden Gesetze und des aus der Accise und dem Gränzzoll zu erwartenden Einkommens der Cammercasse, vor anderweitig definitiver Regulirung des Systems der indirecten Steuern, der Cammer aufzugeben, zweckmäßige Maßregeln eintreten zu lassen.

Es wird demnach mit Höchster Genehmigung folgendes zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

§. 1.

Die Accise von den über die Gränze eingehenden Waaren soll fortan zugleich mit dem Gränzzoll an den Eingangs-Zollstätten erhoben werden, und es fallen die bis hiezu neben dem

Accisebetrag zu erlegen gewesenen zwey Procent Hebungsgelühr weg.

§. 2.

Die Controlle-Maßregeln wegen der nach dem Tarif vom 29. December 1814. vom inländischen Branntwein zu entrichtenden Accise sollen besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Es wird zur Controlle der gesetzmäßigen Entrichtung der Accise und des Gränzzolls das erforderliche Dienstpersonal angestellt, und, wie solches geschehen, demnächst bekannt gemacht werden.

§. 4.

Die in der Zollordnung vom 27. Februar 1815. und in der Bekanntmachung der Cammer vom 10. April 1827. für den Gränzzoll enthaltenen Vorschriften finden nunmehr ihre Anwendung auch auf die mit der Erhebung des Gränzzolls zugleich erfolgende Hebung der Accise (§. 1.) jedoch unter den in der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 5.

Die Einfuhr accisepflichtiger Waaren

ist in der Regel nur über diejenigen Gränzzollstätten zulässig, über welche nach Vorschrift der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. Transitgüter ein- und ausgeführt werden dürfen; die Cammer ist jedoch ermächtigt, die Einfuhr auch über andere Zollstätten zu gestatten, so fern solches zweckmäßig oder nothwendig gefunden werden sollte, in welchem Falle deshalb das Weitere bekannt gemacht werden wird.

§. 6.

Von dieser Bestimmung (§. 5.) findet zu Gunsten des kleinen Gränzverkehrs eine Ausnahme dahin statt, daß von den nicht über eine Stunde von der Gränze entfernt wohnenden einheimischen Untertanen Quantitäten von nicht mehr als 18 Pfd. trockener und $6\frac{1}{2}$ Kannen oder $\frac{1}{4}$ Anker flüssiger accisbarer Waaren, über alle und jede Gränzzollstätten eingeführt werden dürfen.

§. 7.

Einheimischen Kaufleuten soll für die Fälle, wenn sie mehr als 500 Pfd. trockener Waaren derselben Art, oder mehr als drey Ordhofd flüssiger Waaren derselben Art, über dieselbe Zollstätte auf einmal einführen, für die dafür zu zahlende Accise ein sechsmonatlicher Credit, vom Tage der Einfuhr an, bey der von ihnen

namhaft gemachten Zollstätte bis zu einer bestimmten Summe von der Cammer eröffnet werden. Diejenigen Kaufleute, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben sich desfalls an das Amt ihres Wohnorts zu wenden, welches darüber an die Cammer zu berichten hat, und demnächst über jede einzuführende Ladung bey der Einfuhr eine schriftliche Declaration an der Gränzzollstätte abzugeben. Die creditirte Accise ist nach Ablauf der sechs Monate an den Amts-Einnehmer des Wohnorts des Kaufmanns zu entrichten. Die Bewilligung des Credits geschieht kostenfrei.

§. 8.

Die Ausfuhr accisbarer Waaren kann über alle Gränzzollstätten geschehen. Die Erstattung der bezahlten Accise, nach Maßgabe des §. 18. e. der Verordnung vom 29. Dec. 1814. hat jedoch nur alsdann statt, wenn die Ausfuhr über die oben im §. 5. bezeichneten Zollstätten geschieht, und zwar, wie bisher, nur wenn wenigstens 100 Pfd. trockener oder $\frac{1}{2}$ Anker flüssiger Waaren derselben Art auf einmal über die Zollstätte ausgeführt werden. Um in solchem Falle die Accise erstattet zu erhalten, muß der Exportant die von dem Zolleinnehmer über die wirklich geschehene Ausfuhr der Waare ausgestellte Bescheinigung innerhalb vier Wo-

chen vom Tage der Ausfuhr bey dem Ober-Zoll-Inspector einliefern, welcher sodann die Zurückzahlung der Accise veranlassen wird. In Ansehung der solchergestalt für die Ausfuhr bestimmten Zollstätten ist der Cammer eine gleiche Autorisation, wie im §. 5. angegeben, ertheilt.

§. 9.

Wegen der bisher statt gehabten Unregelmäßigkeit in der Entrichtung der Accise soll jedoch die Erstattung der Accise nach Maßgabe des §. 8. innerhalb des ersten Jahres nach Eintritt der gegenwärtigen Bekanntmachung nur alsdann geschehen, wenn bey der Ausfuhr durch Duitungen gehörig bescheinigt wird, daß für die zur Ausfuhr angemeldeten accisbaren Waaren die Accise auch wirklich bezahlt sey.

§. 10.

In Ansehung der zur Durchfuhr declarirten accisbaren Waaren wird, neben den für den Transit überhaupt bereits bestehenden Vorschriften noch besonders bestimmt, daß auch die Accise bey der Einfuhr baar deponirt oder dafür genügende Bürgschaft gestellt werden muß. Die deponirte Accise wird zurückgezahlt, oder der Bürge seiner Verbindlichkeit entschlagen, wenn bey der Wieder-Ausfuhr die Zollsiegel unverleßt befunden werden. Beträgt die Accise

nicht mehr als 10 Thlr. von demselben Transport und geschieht die Wiederausfuhr innerhalb drey mal 24 Stunden nach der Einfuhr, so hat der Einnehmer an der Ausfuhrzollstätte, unter der obigen Voraussetzung die deponirte Accise sofort zu erstatten; im entgegengesetzten Falle aber den gehörig attestirten Transitschein unverweilt an den Ober-Zoll-Inspector einzusenden, welcher sodann wegen Erstattung der Accise oder Aufhebung der Bürgschaft das Weitere veranlassen wird.

§. 11.

Für die Accise von Soldergütern gelten gleichfalls dieselben Vorschriften, wie rücksichtlich des Zolles von solchen. Es sind aber die Zoll- und Accisebedienten verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit durch den Augenschein davon zu überzeugen, ob die zur Solderung declarirten, dem Zolle und der Accise oder auch dem Zolle allein unterworfenen Güter sich wirklich noch im Besitze des Declaranten befinden.

§. 12.

Den künftig mit der größten Sorgfalt vorzunehmenden Visitationen der Ladungen sollen insbesondere auch alle Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, beladene Lastthiere, so wie alle Fuhrwerke, wenn sie auch nicht verpackte Waaren führen, unterworfen seyn.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, die bey den Visitationen erforderlichen Handleistungen nach Anweisung des Zolleinnehmers zu verrichten.

§. 13.

Jeder Waarenführer ist während des Transports im Lande verpflichtet, die an der Eingangszollstätte empfangenen Zoll- oder Accise-Scheine einem jeden, die Einsicht derselben verlangenden Zoll- Accise- und Polizey-Bedienten oder Landdragoner vorzuzeigen, und demselben eine Untersuchung seiner Ladung zu gestatten.

§. 14.

In Betreff des Verfahrens in Zoll- und Accise-Sachen, insbesondere bey etwaigen Contraventionen, treten folgende nähere Bestimmungen ein:

§. 15.

Competent zur Untersuchung und Entscheidung ist allemal ausschließlich dasjenige Amt, in dessen District der Contraventionsfall entdeckt ist; gegen das Amtserkenntniß hat der Recurs an die Cammer statt und weiter an das Landesherrliche Cabinet, zu dessen Einlegung außer dem Contravenienten und dem Eigenthümer des confiscirten Gegenstandes auch

der Ober = Zoll = Inspector befugt ist, nicht aber der Denunciant.

§. 16.

Concurriren bey Contraventionen gegen die Vorschriften der Zollordnung der Bekanntmachung vom 10. April 1827. oder der gegenwärtigen Bekanntmachung andere Vergehen oder Verbrechen, so gelten für diese die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, erstere werden aber unabhängig davon nach Inhalt der Vorschriften über Zoll = und Accise untersucht und bestraft.

§. 17.

Der aus einer Uebertretung der Zoll = oder Accise = Vorschriften entstehende Verlust der Waare oder eines anderen Gegenstandes trifft zunächst den Eigenthümer, unter Vorbehalt seines Regresses im Wege Rechts gegen denjenigen, welcher die Uebertretung begangen hat.

§. 18.

Wenn die verwirkte Confiscation des Gegenstandes nicht wirklich erfolgen kann, weil er nicht vorhanden oder nicht anzutreffen ist, so soll derjenige, welchem das Zoll = oder Accise = Vergehen zur Last fällt, mit einer, dem Werthe des Gegenstandes gleichen oder falls solcher nicht auszumitteln wäre, den Umständen angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 19.

Gehülfen bey Contraventionen gegen die Zoll- oder Accise-Gesetze, imgleichen diejenigen, welche auf Verkürzung des Zolls oder der Accise abzielende Unterschleife begünstigen, sollen dem Urheber gleich bestraft, und wenn gegen diesen Confiscation erkannt wird, oder auch im Fall des §. 18., mit der daselbst bestimmten Geldstrafe belegt werden.

§. 20.

Die förmlich zum Amts-Protocoll auf den geleisteten Amts-Eid geschehene, auf Verlangen des Denuncianten noch besonders durch körperlichen Eid zu bekräftigende und auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Zoll- und Accise- oder Polizey-Be-dienten oder Landdragoners soll in allen Zoll- und Accise-Contraventionsfällen einen vollständigen Beweis ihres Inhalts begründen, insofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgehet, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

In den Fällen, wo bloß auf den Grund einer solchen Anzeige und Aussage eine Strafe erkannt wird, hat der Denunciant keinen Anspruch auf den ihm sonst begleichenden Antheil

an den Confications- und Strafgebern, sondern diese fallen ganz der Herrschaftlichen Casse anheim.

§. 21.

Wünscht ein Contravenient in Beschlag genommene Gegenstände zurück zu erhalten, so soll die Zurückgabe geschehen, wenn solche nach dem Ermessen des Amts ohne Nachtheil für die Untersuchung erfolgen kann, und auf den durch eidliche Taxation ermittelten Werth jener Gegenstände hinreichende Caution geleistet wird.

§. 22.

Wenn in Beschlag genommene Transportmittel nicht innerhalb acht Tagen zurückgegeben werden können und mit deren Aufbewahrung oder Unterhaltung Kostenaufwand verbunden ist, und wenn in gleichem Falle Waaren durch fernere Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, oder Kosten verursachen, namentlich als Gegenstand der Contravention in Beschlag genommenes Vieh jeder Art, so sollen dieselben öffentlich verkauft werden, den Contravenienten oder dem Eigenthümer der verkauften Stücke desfalls aber keinerley Ansprüche auf Schadensersatz zustehen.

§. 23.

Schon für confiscirt erkannte Gegenstände

müssen dem Contravenienten zurückgegeben werden, wenn dafür derjenige Werth baar erlegt wird, den das Amt, vor welchem die Untersuchung verhandelt ist, gemeinschaftlich mit dem Districts = Zoll = Inspector für angemessen hält.

§. 24.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. September dieses Jahres in Kraft.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Cammer vom 16. d. M., betreffend die Einführung von Controlle = Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise, werden die für gehörige Entrichtung der durch die Verordnung vom 29. December 1814. angeordneten Accise von inländischem Branntwein gleichmäßig nothwendig erachteten Controlle = Maßregeln, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Jeder Branntweinbrenner ist verbunden, eine schriftliche Declaration über die Zeit, während welcher er zu Brennen beabsichtigt, und über die Anzahl der dabey zu gebrauchenden Branntweinblasen bey dem Amte seines Wohnorts einzureichen, welches darnach einen gedruck-

ten Erlaubnißschein zum Brennen unentgeltlich auszufertigen hat, worin die Brennzeit — nach Tagen und Stunden — und die Anzahl der Blasen genau anzugeben ist.

§. 2.

Dieser Erlaubnißschein ist an der Haupt-
eingangsthür der Brennercy dergestalt anzu-
heften, daß derselbe von einem Jeden einge-
sehen werden kann. Der Branntweinbrenner
hat, so lange der angezeigte Betrieb dauert,
den Erlaubnißschein auf die gedachte Weise sorg-
fältig zu bewahren, widrigenfalls aber eine
Geldstrafe von 2 Thlr. Gold zu erlegen. Wür-
de der Erlaubnißschein unbrauchbar werden oder
verloren gehen, so ist sofort gegen Entrichtung
einer Gebühr von 12 Gr. Gold die Ausfertigung
eines neuen bey dem Amte zu bewirken.

§. 3.

In jeder Brennercy soll der Betrieb nur
nach Maßgabe jenes Erlaubnißscheins geschehen.
Eine Aenderung des Betriebs gegen den In-
halt des letzteren darf nur nach dazu eingehol-
ter schriftlicher, ebenfalls unentgeltlich zu er-
theilender Erlaubniß des Amtes vorgenommen
werden, und ist damit, wie im §. 2. vorge-
schrieben, zu verfahren.

§. 4.

Das Amt hat eine zweyte Ausfertigung eines jeden ertheilten Erlaubnißscheins (§. 1. 3.) dem Ober = Zoll = Inspector sofort zur Nachricht zu übersenden.

§. 5.

Die Zoll = und Accise = und Polizey = Bedienten imgleichen die Landdragoner haben sorgfältig darauf zu achten, daß in keiner Brenneren heimlich oder mit Benutzung anderer als der declarirten Blasen gebrannt werde, und sind insbesondere zu dem Ende berechtigt, die Gebäude, worin eine Brenneren betrieben oder der fabricirte Branntwein aufbewahrt wird, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, und außerdem, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit zu besuchen.

§. 6.

Wegen jedes Betriebes gegen den Inhalt des Erlaubnißscheins verfällt der Brenner in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. Gold, sollte aber gebrannt werden, ohne daß überall dazu ein Erlaubnißschein ertheilt worden, so hat der Brenner eine Geldstrafe von 20 bis 50 Thlr. Gold verwirkt.

§. 7.

Ist ein Brenner nach Maßgabe des §. 6.

zweymal bestraft, so hat bey'm dritten Conventionsfall das Amt, neben der in §. 6. angedrohten Geldstrafe, die Blasenhelme in Verwahrung nehmen und die Maischbottiche versiegeln zu lassen. Zum jedesmaligen Brennen hat sodann der Brenner die Erlaubniß des Amtes einzuholen, und geschieht die Auslieferung der Helme und die Entsigelung der Bottiche, so wie die demnächstige Wiederablieferung resp. Versiegelung derselben auf Kosten des Brenners. Die Dauer dieser Controlle-Maßregel hat das Amt gemeinschaftlich mit dem Ober-Zoll-Inspector zu bestimmen, es soll jedoch dieselbe nicht auf länger als sechs Monate verhängt werden. Würde ein Brenner während der Dauer jener Maßregel dennoch heimlich den Betrieb fortsetzen, so soll derselbe in eine Geldstrafe von 10 bis 30 Thlr. verfallen und demselben die Concession zum Branntweinbrennen von der Cammer gänzlich genommen werden.

§. 8.

Die jetzt vorhandenen oder künftig neu angefertigten oder geänderten Branntweinblasen sollen von dem Districts-Zoll-Inspector durch Anfüllung mit Wasser genau vermessen, und der dadurch gefundene innere Rauminhalt der Blase, vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes ohne irgend einen Abzug an der Blase

mit Seltfarbe verzeichnet werden. Der Districts-Zoll-Inspector hat über diese Handlung ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Brenner mit zu unterschreiben ist. Die zur Ausmessung erforderlichen Hilfsleistungen hat der Brenner zu stellen, imgleichen das dazu nöthige Wasser zu liefern.

§. 9.

Von jeder Veränderung oder Reparatur der Blase, wodurch deren Rauminhalt geändert wird, hat der Brenner vorher dem Districts-Zoll-Inspector Anzeige zu machen, damit demnächst die Ausmessung der Blase wiederholt werde, welche der Districts-Zoll-Inspector überhaupt jederzeit vorzunehmen befugt ist, um sich zu überzeugen, daß eine heimliche Vergrößerung der Blase nicht statt gehabt habe.

§. 10.

Jeder Brenner soll ein Brenntagebuch führen, worin er die Quantität des in seiner Brennerey gewonnenen Branntweins täglich genau einzutragen hat. Durch den Districts-Zoll-Inspector wird der nach §. 8. ausgemittelte Rauminhalt der Blasen vorn im Brenntagebuch bemerkt.

Das Brenntagebuch soll den Brennern gegen eine Gebühr von 12 Gr. vom Amte ge-

liefert, und muß den Zoll- und Accise- Bedienten auf deren Verlangen jedesmal zur Einsicht vorgelegt werden. Der Districts- Zoll- Inspector hat das Brenntagebuch, so oft er dasselbe eingesehen, abzuschließen und zu unterschreiben.

§. 11.

Hat ein Brenner den fabricirten Branntwein nicht richtig in das Tagebuch eingetragen, so soll derselbe für diejenige Quantität, welche er hätte gewinnen müssen, die Accise bezahlen und außerdem als Strafe den vierfachen Betrag der Accise für den verschwiegenen Branntwein erlegen.

§. 12.

Bei vorhandenem Verdacht einer unrichtigen Eintragung des fabricirten Branntweins in das Tagebuch des Brenners, soll in der Brennerey desselben ein Probefahren veranstaltet und der dadurch in einer Betriebszeit von 14 Stunden gewonnene Ertrag an Branntwein als Normal- Ertrag für die in Frage stehende Brennerey angenommen werden.

Dieses Probefahren ist unter Aufsicht des Districts- Zoll- Inspectors durch zwey unpartheiische, eidlich zu verpflichtende Sachverständige zu bewerkstelligen, von denen der eine von dem Inhaber der Brennerey, der andere aber

von dem Ober-Zoll-Inspector gewählt wird, jedoch darf keiner der beyden Sachverständigen aus dem Kirchspiele genommen werden, in welchem der der unrichtigen Führung des Tagebuchs verdächtige Brenner wohnt.

Der Aufwand zur Anschaffung des zu dem Probobrennen erforderlichen Materials ist von dem Brenneren-Besitzer zu bestreiten, wogegen demselben der gewonnene Branntwein zum Eigenthum verbleibt. Die übrigen Kosten sollen, wenn das Ergebniß des Probobrennens das Tagebuch des Brenners als unrichtig darstellt, diesem, sonst aber der Steuercaffe, zur Last fallen.

§. 13.

Kann ein Brenner, besonderer, zufälliger, unverschuldeter Umstände wegen, nicht so viel Branntwein fabriciren, als er nach Maßgabe seiner Declaration und des darauf ertheilten Erlaubnißscheins (§. 1.) gewinnen müßte, so hat er solches sofort dem Districts-Zoll-Inspector anzuzeigen, widrigenfalls die Vorschriften der §. §. 11. und 12. zur Anwendung kommen. Der Umstand, daß die Maische sauer geworden, soll ein declarationswidriges Brennen niemals rechtfertigen, und daher überall nicht berücksichtigt werden.

§. 14.

Jeder Brenner hat ein Ausgangsbuch über den Verkauf des Branntweins, sowohl in's In- als Ausland, zu führen, worin der Name und Wohnort des Käufers und die Quantität des demselben verkauften Branntweins einzutragen ist. Jede unrichtige oder nicht geschehene Eintragung in das Ausgangsbuch soll mit einer Geldstrafe von 10 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis zu 30 Thlr. gesteigert werden kann, geahndet werden. Das Ausgangsbuch ist den Zoll- und Accise-Bedienten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Der in's Ausland verführte Branntwein bleibt accisefrey, wenn die Ausfuhr über eine Hauptgränzzollstätte geschieht, und wenigstens zur Zeit $\frac{1}{2}$ Anker versendet, auch der Alkohol-Gehalt nicht unter 45 Grad nach Tralles befunden und darüber Bescheinigung des Zolleinnehmers beygebracht wird.

§. 16.

Der Districts-Zoll-Inspector hat sofort nach Ablauf eines jeden Quartals gemeinschaftlich mit jedem Brenner seines Districts eine Berechnung über die von demselben für den im verflossenen Vierteljahre fabricirten Branntwein

zu erlegende Accise aufzustellen, worin die davon verkaufte und die auf dem Lager vorrätliche Quantität anzugeben ist. Das Ergebnis dieser Abrechnung ist gleichfalls in das Ausgangsbuch des Brenners einzutragen. Eine Abschrift dieser Abrechnung hat der Districts = Zoll = Inspector dem Brenner zu behändigen, das Original aber, nebst den von dem Brenner an den Districts = Zoll = Inspector abzuliefernden etwaigen Zollscheinen über den in's Ausland verkauften Branntwein (§. 15.), ungesäumt dem Ober = Zoll = Inspector zu übersenden.

§. 17.

Die Cammer ertheilt auf denjenigen Accise = Betrag, welcher von dem nach Maßgabe der Abrechnungen im Innlande verkauften Branntwein tarifsmäßig zu erlegen ist, unter Festsetzung des Zahlungstermins, den Aemtern die Hebungs = Ordre, welche dann durch öffentliche Bekanntmachung die Brenner ihres Districts zu Entrichtung der Accise an den Amts = Einnehmer aufzufordern haben.

§. 18.

Im Uebrigen sollen, so weit die Verschiedenheit der Verhältnisse es zuläßt, die Vorschriften der Eingang gedachten Bekanntmachung der Cammer vom 16. d. M. auch hier angewandt werden.

§. 19.

Im Allgemeinen wird noch bestimmt:

1) daß jede Contravention von Seiten eines Brenners gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder sonstiger auf die Accise von Branntwein anzuwendenden Vorschriften, sofern nicht eine andere Strafe ausdrücklich angedroht ist, vom Amte mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt werden soll;

2) daß von allen in Gemäßheit dieser Bekanntmachung erkannten Geldstrafen derjenige, welcher den Contraventionsfall entdeckt und zur Anzeige gebracht hat, die Hälfte erhalten soll.

§. 20.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Die mit Höchster Genehmigung durch die Bekanntmachung der Cammer vom 16. dieses Monats angeordnete Erhebung der Accise an der Gränze, mit alleiniger Ausnahme derjenigen vom inländischen Branntwein, hat nothwendig einige nähere Bestimmungen, in Beziehung auf den bestehenden Accise-Tarif zur Folge haben müssen, und wird deshalb mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch Nachstehendes bekannt gemacht:

1.

Da nunmehr der Tariffatz für Zucker einheimischer Fabrik nicht ferner anwendbar ist, so fällt derselbe gänzlich hinweg, indem der Zucker einheimischer Fabrik durch die für den rohen Zucker bey der Einfuhr an der Gränze tarifmäßig zu zahlende Accise bereits versteuert ist.

2.

Eben so fällt der Tariffatz für Taback einheimischer Fabrik nunmehr hinweg, und soll dafür das rohe Material, Tabacksblätter und Stengel, ohne Unterschied der Güte desselben, bey der Einfuhr dem geringsten Tariffatze unterworfen seyn, welcher bisher vom Taback einheimischer Fabrik zu erlegen war.

3.

Da die für Erhebung der Accise von Essig einheimischer Fabrik anzuordnenden Controlle-Maßregeln mit dem zu erwartenden stets nur geringen Betrage der Accise in keinem angemessenen Verhältnisse stehen würden, so wird die Erhebung der Accise von Essig einheimischer Fabrik einstweilen und bis zu weiterer Verfügung ausgesetzt.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Ausführung der in den Cam-

mer-Bekanntmachungen vom 16. und 17. d. M. vorgeschriebenen Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Zeven in nachbenannte Controlle-Districte eingetheilt ist:

der erste District besteht aus der Stadt Oldenburg, den Aemtern Oldenburg, Zwischenahit und Westerstede und den Kirchspielen Raftede und Wiefelstede;

der zweynte aus der Stadt Delmenhorst und den Aemtern Delmenhorst, Berne, Ganderfese und Wildeshausen;

der dritte aus den Aemtern Elsfleth, Brake, Rodenkirchen, Abbehausen und Burhave;

der vierte aus den Aemtern Vechta, Steinfeldt und Damme;

der fünfte aus den Aemtern Cloppenburg, Lönningen und Friesoithe, und

der sechste aus der Stadt Zeven, den Aemtern Zeven, Lettens, Minsen, Bockhorn und Barel und den Kirchspielen Tade und Schweyburg.

Von diesen Districten sind den Höchsten Orts ernannten Zoll-Inspectoren zugewiesen:

der erste District dem Zoll-Inspector F r i s i u s II.

der zweyte dem Zoll-Inspector Dsthoff,
der dritte dem Zoll-Inspector Laweg,
der vierte dem Zoll-Inspector Frisius I.,
der fünfte dem Zoll-Inspector Schmedes,
und
der sechste dem Zoll-Inspector Geerckens.

Zugleich wird in Beziehung auf den §. 5.
der Cammer-Bekanntmachung vom 16. d. M.
hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
auch über die Gränzzollstätten zu Fedderwarden
im Amte Burhave und zu Küstringer-Siel im
Amte Sever accisbare Waaren ein- und aus-
geführt werden dürfen.

Mit Bezugnahme auf die Cammer-Bekanntmachungen vom 16. und 17. d. M. die Einführung von Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise betreffend, werden mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung, sämtliche Kaufleute, Krämer, Wirthe, Fabrikanten, Branntweinbrenner und andere Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever hiedurch aufgefordert, vor dem 8. Sept. d. J. bey dem Amte ihres Wohnorts eine schriftliche Angabe der Art und Quantität derjenigen aus dem Auslande bezogenen resp. im